

Freiwilligendienste im Sport in Sachsen-Anhalt

- Freiwilliges Soziales Jahr -
- Bundesfreiwilligendienst -

Rahmenbedingungen für Freiwillige, Betreuer und Einsatzstellen



Alter

Der Freiwilligendienst im Sport in Sachsen-Anhalt ist ein Freiwilligendienst aller Altersklassen. Starten kann man mit einem Mindestalter von 16 Jahren – ein Höchstalter gibt es nicht!

Anerkennung als Einsatzstelle

Grundsätzlich sollten die am Freiwilligendienst interessierten Sportvereine, Mitglieder und Gliederungen des Sports mit Mitgliedschaft im Landessportbund S.-A., eine Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst (BFD) anstreben.

Verwenden Sie hierzu bitte die **Anfrage auf Trägerübernahme durch die Sportjugend Sachsen-Anhalt** (Formular unter www.freiwilligendienste-im-sport.com)

Nach Eingang der Anfrage erfolgt ein klärendes Gespräch (i.d.R. telefonisch). Darin wird u.a. die Eignung des Antragstellers als Einsatzstelle im Freiwilligendienst im Sport geprüft.

Bei entsprechender Eignung bereitet die Sportjugend Sachsen-Anhalt mit dem Sportverein den **Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle im BFD** vor, holt alle notwendigen Unterlagen ein und leitet den Antrag über die Zentralstelle (dsj) dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu.

Einsatzstellen, welche die Anerkennung nicht über die Sportjugend Sachsen-Anhalt erlangt haben, verwenden bitte ebenfalls das Formular **Anfrage auf Trägerübernahme durch die Sportjugend Sachsen-Anhalt**

Anleitung

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen. Der Betreuer verpflichtet sich zur Teilnahme an einer Fortbildung pro Jahr und sichert so die hohe Qualität der fachlichen Anleitung.

Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst leistet, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des Bundesfreiwilligendienstes wird mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt.

Arbeitsschutz

Der Freiwilligendienst wird hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz.

Aufhebungsvertrag

Sollte eine kurzfristige Beendigung des Freiwilligendienstes notwendig sein, kann das über einen Aufhebungsvertrag erfolgen. Dieser muss von allen Seiten unterzeichnet werden und stellt so sicher, dass die Beendigung mit Einverständnis aller Parteien erfolgt.

Ausländische Bewerber

Auch Ausländerinnen und Ausländer können am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Drittstaatsangehörige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Kein Visum benötigen neben den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika

Beginn (geplant)

01. April 2016

nur **über** 27-Jährige
Bewerbungsschluss 15.01.2016

01. September 2016

nur **unter** 27-Jährige
Bewerbungsschluss 31.05.2016

01. Oktober 2016

nur **über** 27-Jährige.
Bewerbungsschluss 31.05.2016

Falls noch nicht erfolgt: **Anerkennung als Einsatzstelle im BFD** vorschalten!
Bewerbungen nach dem Bewerbungsschluss sind auf Anfrage möglich.

Beratung

Für Fragen rund um den Freiwilligendienst steht das Team der Sportjugend Sachsen-Anhalt unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung.

für Fragen zur päd. Begleitung, Seminaren, Bescheinigungen, Einsatzstellenbesuchen

Elisabeth Speerschneider

Tel.: 0345-52 79 160 Email: speerschneider@lsb-sachsen-anhalt.de

für Fragen zu Vereinbarungen, Bewerbungsverfahren, Anerkennungen der Einsatzstellen

Susanne König

Tel.: 0345-52 79 163 Email: susannekoenig@lsb-sachsen-anhalt.de

für Fragen zu Finanzen, Abrechnung, Fördergeschäft

Sonja Hörning

Tel.: 0345-52 79 164 Email: hoerning@lsb-sachsen-anhalt.de

Berufsgenossenschaft

Die Sportjugend Sachsen-Anhalt führt für die Freiwilligen Beiträge zur Berufsgenossenschaft (VBG) ab. Im Falle eines Arbeitsunfalles innerhalb der Freiwilligentätigkeit ist sofort die Einsatzstelle und der Träger zu informieren und ein D-Arzt aufzusuchen! Die Unfallanzeige erstellen der Träger und die Einsatzstelle gemeinsam.

Bescheinigung

Nach Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen vom Träger eine schriftliche Bescheinigung über Art und Dauer des Freiwilligendienstes. Die Bescheinigung enthält außerdem die absolvierten Bildungstage und deren Inhalt.

Wird während des Freiwilligendienstes eine Bestätigung über die Tätigkeit benötigt, erstellt diese ebenfalls der Träger.

Bewerbung

Bitte benutzen Sie ausschließlich die **Bewerbungsformulare** der Sportjugend Sachsen-Anhalt. Bitte beachten Sie dabei die Voraussetzungen für eine Bewerbung (siehe Voraussetzungen) sowie den Einsendeschluss (siehe Beginn).

Die Teilnahme des Bewerbers *und* des Betreuers der Einsatzstelle am Workshop *Freiwilligendienste im Sport* ist Bestandteil des Bewerbungsverfahrens. Die Termine werden rechtzeitig auf der Homepage bekannt gegeben. Eine Rückmeldung ist erforderlich.

Bewerbungen nach dem Bewerbungsschluss sind auf Anfrage möglich. Bitte nehmen Sie vorab telefonisch mit uns Kontakt auf!

Formulare stehen als Download auf www.freiwilligendienste-im-sport.com zur Verfügung.

Bildungstage

Im Rahmen des Freiwilligendienstes verpflichten sich die die Freiwilligen zur Teilnahme an Bildungstagen

- Freiwillige unter 27 Jahre nehmen an 25 Bildungstagen teil
- Freiwillige über 27 Jahre nehmen an 12 Bildungstagen teil

Die Bildungstage gelten als Arbeitszeit. Bei krankheitsbedingtem Ausfall sind die Bildungstage in Absprache mit dem Träger und der Einsatzstelle zeitnah nachzuholen. Die Einsatzstelle hat die Teilnahme des Freiwilligen abzusichern.

Die Bildungstage werden in der Regel in Form von 3- oder 5- tägigen Seminaren durchgeführt. (siehe auch: Pädagogische Begleitung und Seminare)

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA)

Ist das für den Bundesfreiwilligendienst zuständige Bundesamt. Anerkennungen als Einsatzstelle im BFD sowie Vereinbarungen im BFD müssen vom Bundesamt genehmigt werden.

Datenschutz

Mit der Unterzeichnung der Bewerbung erklären sich die Unterzeichner mit der Verwendung und Speicherung der Daten im Rahmen des Bewerbungs- u. Freiwilligendienstprozesses einverstanden.

Dauer des Freiwilligendienstes

Der Freiwilligendienst wird in der Regel für zwölf zusammenhängende Monate geleistet.

Der Bundesfreiwilligendienst ist auf eine Höchstdauer von 18 Monaten begrenzt. Danach ist ein erneuter Freiwilligendienst erst nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren möglich.

Dienstzeit

Für unter 27-Jährige: 40 Wochenstunden (Vollzeit)

Für über 27-Jährige : 40 Wochenstunden (Vollzeit-keine Leistungsempfänger) oder 28 Wochenstunden (Teilzeit)

Die Wochenstunden sind auf eine 5-Tage Dienstwoche aufzuteilen.

Eigenbeitrag der Einsatzstelle

Zur Deckung der Gesamtkosten erhebt die Sportjugend S.-A. einen *monatlichen Eigenbeitrag* von der Einsatzstelle pro Freiwilligen mit 12-monatiger Laufzeit.

bei einer 40h-Woche	225,00 € inkl. MwSt.
bei einer 28h-Woche	90,00 € inkl. MwSt.

Einsatzstellen

... können Sportvereine, Kreis- und Stadtsportbünde oder Landesfachverbände im Landessportbund Sachsen-Anhalt sein. Die Anerkennung als Einsatzstelle im BFD durch das zuständige Bundesamt ist Grundvoraussetzung für den Einsatz von Freiwilligen.

Europäischer Freiwilligendienst:

Mit dem europäischen Freiwilligendienst können sich junge Menschen bei gemeinnützigen Projekten im Ausland engagieren. Einsatz- und Entsendestelle ist die Bildungs- und Freizeitstätte der Sportjugend Sachsen-Anhalt in Schierke. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unsere Internetseite www.freiwilligendienste-im-sport.com!

Förderer

Die Freiwilligendienste im Sport werden gefördert durch:



Führungszeugnis

Die Sportjugend Sachsen-Anhalt verlangt von allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses. Freiwillige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss dafür ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden, diesen erhält der Freiwillige mit der Bestätigung der Tätigkeit durch die Sportjugend Sachsen-Anhalt.

Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen BFD oder ein FSJ ableisten, können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge erhalten.

Kinderkrankengeld

Freiwillige, deren Kinder erkranken, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach §45 SGB V und damit auf Freistellung vom Dienst. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sollten die Freiwilligen mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld gewährt die Einsatzstelle keine Leistungen.

Kontingent

Die Sportjugend Sachsen-Anhalt kann nur in dem ihr zugewiesenen Kontingentrahmen Plätze vergeben. Die Zuweisung der Plätze erfolgt im BFD durch die Zentralstelle (Deutsche Sportjugend im DOSB). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz im Freiwilligendienst im Sport.

Krankengeld

Im Krankheitsfall wird in der Regel bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Taschengeld weiter gezahlt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Hiervon ausgenommen sind Altersvollrentner/innen, die grundsätzlich kein Anspruch auf Krankengeld haben.

Krankheitsfall

Im Krankheitsfall müssen der Träger und die Einsatzstelle unverzüglich informiert werden. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Träger im Original *ab dem ersten Krankheitstag* innerhalb von 3 Werktagen zuzusenden. (Arbeitsunfall: siehe Berufsgenossenschaft)

Kündigung

Sollte eine Kündigung des bestehenden Vertrages notwendig werden, treten Sie bitte mit uns in telefonischen Kontakt um die weiteren Schritte zu klären. Im Bundesfreiwilligendienst ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Folgemonats zur Vorlage beim Bundesamt möglich. Im Freiwilligen Sozialen Jahr kann eine Kündigung mit einer 2 Wochen Frist zum Monatsende erfolgen. (siehe auch Aufhebungsvertrag)

Leistungsempfänger

Ein Freiwilligendienst ist für ALG I – Empfänger nicht möglich. ALG II-Empfänger können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Hier bietet sich die Teilzeitregelung für über 27-Jährige Freiwillige an.
Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Freiwilligendienst beim Träger und bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur über eine Durchführung des Freiwilligendienstes.
Es besteht Meldepflicht!

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet im Freiwilligendienst Anwendung.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten zum Freiwilligendienst sind durch den Träger und die Einsatzstelle zu genehmigen. Leistungsempfänger müssen zusätzlich eine Genehmigung von der Arbeitsagentur einholen.

Pädagogische Begleitung und Qualifizierung:

Die pädagogische Begleitung umfasst u.a. die fachliche Anleitung und die Seminararbeit (siehe Seminare). Sie hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen und Erfahrung aufzuarbeiten. Die pädagogische Begleitung erfolgt durch die Sportjugend Sachsen-Anhalt in Kooperation mit den Betreuern in der Einsatzstelle. Bei Problemen jeglicher Art, die nicht in der Einsatzstelle geklärt werden können steht das Team der Sportjugend Sachsen-Anhalt allen Freiwilligen und Einsatzstellen zur Seite.

Seminare

Die Bildungstage werden in der Regel in Form von 3- oder 5-tägigen Lehrgängen unter pädagogischer Anleitung unserer qualifizierten Bildungsreferenten durchgeführt. Die Freiwilligen haben die Möglichkeit diese Lehrgänge inhaltlich mitzugestalten.
Die Freiwilligen erhalten vor jedem Seminar eine Einladung mit allen wichtigen Eckdaten. Die Sportjugend trägt die Kosten für Vollverpflegung, Unterkunft und Programm. Die An- und Abreise zum Seminarort muss selbst organisiert werden. Reisekosten werden im Anschluss an das Seminar erstattet. Für die Freiwilligen und ihre Einsatzstellen entstehen keine Kosten.

Seminarinhalte

Die Seminarthemen richten sich nach den Aufgabengebieten unserer Freiwilligen. Wir bieten einen gesunden Mix aus theoretischen und praktischen Themen und nutzen dabei die besonderen Möglichkeiten unserer Bildungsstätten in Schierke, Osterburg und Berlin.

Seminartermine

Die Seminartermine werden individuell für jede Lehrgangsguppe festgelegt. Die Termine werden zu Beginn des Freiwilligendienstes bekannt gegeben.

SV-Beiträge

Der Freiwilligendienst ist eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Die Sportjugend Sachsen-Anhalt übernimmt als Träger die Zahlung der vorgeschriebenen SV Beiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung sowie Insolvenzgeldumlage und U2-Aufwendungen) an die *gesetzliche* Krankenkasse zu 100%.

Träger Sportjugend Sachsen-Anhalt

Der Träger ist die Schnittstelle zwischen dem Freiwilligen, der Einsatzstelle, der Zentralstelle und dem Bundesamt. Die Sportjugend Sachsen-Anhalt ist anerkannter Träger für den Bundesfreiwilligendienst und das Freiwillige Soziale Jahr im Sport. Als Träger ist sie der Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund zugeordnet. Die Sportjugend Sachsen-Anhalt betreut die, in ihrer Trägerschaft liegenden, Einsatzstellen und deren Freiwillige. Sie versteht sich als Servicestelle und übernimmt die Organisation und Durchführung der vorgeschriebenen Bildungstage, die pädagogische Begleitung, die Taschengeldzahlungen an die Freiwilligen, die Abführung der SV-Beiträge an die Krankenkasse u.v.a.m.

Taschengeld

Der Freiwillige erhält monatlich Taschengeld, dieses wird durch den Träger ausgezahlt.

bei einer 40h-Woche	280,00 €
bei einer 28h-Woche	200,00 €

Urlaub

Der Freiwillige erhält bei einer 5-Tage Dienstwoche einen Jahresurlaub von 26 Tagen.

Voraussetzung

- Erfüllung der Vollzeitschulpflicht des Freiwilligen
- Möglichkeit der Teilnahme an den vorgeschriebenen Bildungstagen
- Teilnahme am Workshop "Freiwilligendienste im Sport"
- Vorabgespräch mit der Arbeitsagentur bei Leistungsempfängern
- Fristgerechte Bewerbung
- Zwischen dem Ableisten von mehreren Freiwilligendiensten müssen 5 Jahre liegen
- Einsatzstelle muss anerkannt sein
- Wahrung der Arbeitsplatzneutralität
- Benennung einer Fachkraft (Betreuer) in der Einsatzstelle zur fachlichen Anleitung des Freiwilligen
- Ein Freiwilligendienst kann i.d.R. von folgendem Personenkreis *nicht* absolviert werden: Vorstandsmitglieder der Einsatzstelle, Personen mit voller Erwerbsminderungsrente, ALG-I-Empfänger, Selbstständige, privat krankenversicherte Personen.